

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE



DATENSCHUTZREGLEMENT

vom 21. Juni 2006¹⁾

¹⁾ vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 21. Juni 2006
in Vollzug ab 22. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1 Gemeindegesezt des Kantons St. Gallen
- Art. 2 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen
- Art. 3 Datenschutzverordnung des Kantons St. Gallen
- Personalreglement der Kirchengemeinde St. Gallen
- Art. 4 1. Schweige- und Geheimhaltungspflicht
- Art. 5 2. Disziplinar massnahmen

II. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- Art. 6 1. Intern
- Art. 7 2. Extern
- Art. 8 Datenumfang

III. Datenschutz und Datensicherung

- Art. 9 Personaldaten
- Art. 10 Allgemeiner Datenschutz
- Art. 11 Datensicherung

IV. Bearbeitung von Daten

- Art. 12 Zweck
- Art. 13 Zugriffsberechtigung
- Weitergabe
- Art. 14 1. Grundsatz
- Art. 15 2. Weitergabe an kirchliche Vereine oder Gruppierungen
- Art. 16 3. Weitergabe an Dritte
- Art. 17 Datensperre

V. Aufsicht

- Art. 18 Datenschutzbeauftragter
- Art. 19 Beratung
- Art. 20 Aufgaben
- Art. 21 Orientierung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 36 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2004 erlässt der Kirchenverwaltungsrat folgendes Datenschutzreglement:

I. Grundlagen

| | |
|---|--|
| Gemeindegesezt des Kantons St. Gallen | Art. 1 Das Gemeindegesezt des Kantons St. Gallen ¹ bestimmt in Art. 9bis, dass die Vorschriften über den Datenschutz in der Staatsverwaltung sachgemäss auch für die Gemeinden gelten. |
| Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen | Art. 2 Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen hat für die Kirchengemeinden keine eigenen Datenschutzvorschriften erlassen. Gemäss Art. 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils ² sind deshalb die staatlichen Vorschriften sachgemäss anzuwenden. Der Katholische Administrationsrat empfiehlt mit Kreisschreiben Nr. 85 vom 18. September 2001, dass jeder Kirchenverwaltungsrat eines seiner Mitglieder als Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter bezeichnet. |
| Datenschutzver- ordnung des Kantons St. Gallen | Art. 3 Die Datenschutzverordnung des Kantons St. Gallen (DSV) vom 24. Oktober 1995 ³ ist gemäss den vorstehenden Bestimmungen für die Kirchengemeinde St. Gallen sinngemäss anzuwenden. |
| Personalreglement der Kirchengemeinde 1. Schweige- und Geheimhaltungspflicht | Art. 4 Das Personalreglement der Kirchengemeinde (PR) regelt in Art. 39 die Schweige- und Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. |
| 2. Disziplinar- massnahmen | Art. 5 Disziplinar-massnahmen, welche auch bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen Anwendung finden, sind in Art. 43 ff. PR festgehalten. |

¹ sGS 151.2

² sGS 173.5

³ sGS 142.11

II. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-----------------|--|
| Geltungsbereich | Art. 6 |
| 1. Intern | Das Datenschutzreglement gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle weitere Personen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in solche Daten Einsicht haben. |
| 2. Extern | Art. 7 Sofern Daten an Dritte zur Weiterbearbeitung oder Testzwecken weitergegeben werden müssen, sind diese Bestimmungen auch Dritten zu überbinden. Die Weitergabe ist durch den Datenschutzbeauftragten zu bewilligen. |
| Datenumfang | Art. 8 Diese Bestimmungen finden sowohl für die vom Einwohneramt zur Verfügung gestellten Personendaten als auch für intern geführte Daten Anwendung. |

III. Datenschutz und Datensicherung

| | |
|-------------------------|---|
| Personendaten | Art. 9 Gemäss Art. 6 DSV gelten als besonders geschützte Daten: a) religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten; b) Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit; c) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe; d) strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen. |
| Allgemeiner Datenschutz | Art. 10 Gemäss Art. 12 DSV gilt: „Wer Personendaten bearbeitet, trifft die zumutbaren Massnahmen für die Sicherheit vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme.“ Die Pfarreisekretariate bzw. die zugriffsberechtigten Personen sorgen für die entsprechenden Massnahmen in ihrem Bereich. |
| Datensicherung | Art. 11 Für Daten, welche auf den zentralen Server geführt werden, ist die Verwaltung für die Datensicherung verantwortlich. |

IV. Bearbeitung der Daten

| | |
|---|---|
| Zweck | Art. 12 Die Daten dürfen nur für pastorale Zwecke der Pfarrei verwendet werden. |
| Zugriffsberechtigungen | Art. 13 Der Kirchenverwaltungsrat legt die Grundsätze für die Zugriffsberechtigungen auf die vom Einwohneramt gelieferten Personaldaten fest. |
| Weitergabe 1. Grundsatz | Art. 14 Ganze Datenbestände einer Pfarrei dürfen an niemanden weitergegeben werden. |
| 2. Weitergabe an Kirchliche Vereine oder Gruppierungen | Art. 15 Gemäss Art. 19 DSV dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekanntgegeben werden. Der Empfänger muss sich verpflichten, die Personendaten ausschliesslich für schutzwürdige ideelle Zwecke zu bearbeiten und nicht weiterzugeben. Er muss sich zudem verpflichten, sofern die Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, diese nach der einmaligen Verwendung zu löschen. Das Pfarreisekretariat sorgt für die unterschriftliche Verpflichtung der Datenempfänger zur Einhaltung dieser Bestimmungen und bewahrt die Dokumente auf. Sofern Daten herausgegeben werden, muss die bzw. der Pfarreibeauftragte oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person (z.B. Jugendseelsorger) auf dem Versanddokument unterzeichnen bzw. mitunterzeichnen. Es ist nicht gestattet, dass ein Verein (z.B. Pfadi, Jubla) in Eigenregie Dokumente versendet. |
| 3. Weitergabe an Dritte | Art. 16 Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht gestattet. Beispiel: Es ist nicht erlaubt, Daten an einen Quartierverein herauszugeben, auch wenn dieser damit gemeinnützige oder ökumenische Veranstaltungen plant. |
| Datensperre | Art. 17 Ein einzelnes Kirchgemeindemitglied ist berechtigt, die Herausgabe seiner Daten sperren zu lassen. In einem solchen Fall dürfen die Daten nicht an kirchliche Vereine oder Gruppierungen weitergegeben werden. |

V. Aufsicht

| | |
|-------------------------|---|
| Datenschutzbeauftragter | Art. 18 Der Kirchenverwaltungsrat bezeichnet als Kontrollorgan eines seiner Mitglieder als Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter. |
| Beratung | Art. 19 Das Kontrollorgan berät die Pfarrämter, die Pfarreisekretariate und die zugriffsberechtigten Personen in der Handhabung des Datenschutzes und der Datensicherheit. |
| Aufgaben | Art. 20 Das Kontrollorgan ist Ansprechperson in allen Angelegenheiten des Datenschutzes und der Datensicherheit. Es überprüft die Einhaltung des Reglementes stichprobenweise. |
| Orientierung | Art. 21 Das Kontrollorgan orientiert den Kirchenverwaltungsrat periodisch über die gemachten Feststellungen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Bestimmungen nimmt es mit dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates unmittelbar Kontakt auf um die notwendigen Sofortmassnahmen zu treffen. |

VI. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Art. 22 Dieses Reglement tritt auf den 22. Juni 2006 in Kraft. |
|---------------|---|